



Sitzung vom 25. Juni 2019

BESCHLUSS NR. 247 / A1.04

Kulturland-Initiative für Nänikon: Landwirtschaft statt Betonklötze Vorprüfung

1. Ausgangslage und Rechtliches

Am 18. April 2019 reichte die Grüne Partei Uster die Volksinitiative «Kulturlandinitiative für Nänikon: Landwirtschaft statt Betonklötze» zur Vorprüfung ein. Die Initiative verlangt, dass zum Erhalt der Landwirtschaftsfläche und zum Schutz der Wasserversorgung die Reservezone Langmorgen/Bluetmatt im Grossriet in Nänikon in die Landwirtschaftszone umgezont wird. Damit soll verhindert werden, dass dieses Gebiet überbaut wird.

Gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) findet vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Vorprüfung der Volksinitiative statt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird die Volksinitiative nach Art. 26 Kantonsverfassung (KV) auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft. Dazu zählt der Gesetzgeber die Form der Unterschriftenliste sowie Titel und Begründung der Initiative. Mit der Vorprüfung soll vermieden werden, dass Volksinitiativen nach der Unterschriftensammlung aus formalen Gründen für ungültig erklärt werden. Demgegenüber erfolgt in diesem Verfahrensstadium keine inhaltliche Überprüfung des Initiativbegehrens. Es ist aber zulässig und in der Praxis üblich, dass die mit der Prüfung befasste Behörde auf materielle Unzulänglichkeiten hinweist, wo solche erkannt werden. Entsprechende Hinweise haben aber keinen verbindlichen Charakter. Weder kann das Initiativkomitee dadurch zu einer inhaltlichen Änderung der Initiative veranlasst werden, noch werden die Initianten bei Ausbleiben eines entsprechenden Hinweises in ihrem Vertrauen auf die Gültigkeit der Initiative geschützt. Denn die inhaltliche Gültigkeit der Initiative wird erst nach Einreichung der Initiative beurteilt (Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Gemeinden, Zürich 2011, N 82 u. 87).

2. Vorprüfung

Titel und kurze Begründung der Initiative

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. b GPR enthält die Unterschriftenliste einen Titel, einen Text und eine kurze Begründung der Initiative. Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben (§ 123 Abs. 2 GPR).

Der Titel der vorliegenden Initiative enthält zwar mit der Formulierung «Betonklötze» eine eher einseitig gefärbte Feststellung. Gemäss Praxis der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern für kantonale Volksinitiativen gilt aber ein Initiativtitel nur dann als irreführend, «wenn er einen anderen als den tatsächlichen Inhalt der Initiative vermuten lässt oder wenn er ein zentrales Element des Initiativbegehrens verschweigt». Die erwähnte, einseitig gefärbte Feststellung im Titel der Initiative erfüllt die Voraussetzung der Irreführung nicht und ist im weiteren auch nicht ehrverletzend, übermässig lang oder kommerziell. Im übrigen geben Titel und Begründung der Initiative zu keinen Bemerkungen Anlass und die Voraussetzungen von § 123 Abs. 2 GPR sind somit erfüllt.



Unterschriftenliste

§ 123 Abs. 1 und 126 Abs. 1 GPR zählen die Angaben auf, welche jede Unterschriftenliste zwingend zu enthalten hat. Zu den einzelnen Punkten ist das Folgende auszuführen:

Gemeinde des politischen Wohnsitzes sowie Angaben der unterzeichnenden Person

Gemäss § 126 Abs. 1 GPR gibt die stimmberechtigte Person zur Unterzeichnung der Unterschriftenliste handschriftlich ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse an und fügt ihre Unterschrift bei. § 123 Abs. 1 lit. a GPR fordert sodann, dass die Gemeinde, in welcher die unterzeichnenden Personen ihren politischen Wohnsitz haben, angegeben werden muss. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, insbesondere ist auch der Hinweis angeführt, dass alle Felder handschriftlich auszufüllen sind.

Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. c GPR enthält die Unterschriftenliste sodann das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan. Dieses Datum ist bezüglich der sechsmonatigen Frist zur Einreichung der Initiative von Bedeutung. Das entsprechende Datum wird mit dem Initiativkomitee abgesprochen und durch dieses im nachhinein in den Unterschriftenbogen eingesetzt. Eine entsprechende Passage ist im eingereichten Unterschriftenbogen vorhanden.

Vorbehaltlose Rückzugsklausel

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. d GPR enthält die Unterschriftenliste sodann eine vorbehaltlose Rückzugsklausel. Diese Voraussetzung ist vorliegend ebenfalls erfüllt.

Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees

Gemäss § 123 Abs. 1 lit. e GPR sind auf der Unterschriftenliste die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees anzugeben. Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.

Strafbarkeitsbestimmung

§ 123 Abs. 1 lit. f GPR formuliert die Strafbestimmung, die eine Unterschriftenliste enthalten muss. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Anzufügen ist noch, dass gemäss § 61 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die Mitglieder des Initiativkomitees der Stadtkanzlei eine Liste «Mitglieder des Initiativkomitees der Initiative» einreichen müssen, aus welcher folgende Angaben ersichtlich sind:

Name, Vorname/Geburtsdatum/Adresse/Eigenhändige Unterschrift

Auf der Liste ist anzugeben, wer der Vertreter/die Vertreterin des Initiativkomitees und wer dessen Stellvertretung ist. Anordnungen und Zustellungen gehen an den Vertreter/die Vertreterin des Initiativkomitees. Dieser oder diese und im Verhinderungsfall die Stellvertretung sind berechtigt, im Namen der anderen Mitglieder des Komitees zu handeln. Vorbehalten bleibt das Mehrheitserfordernis für den Rückzug der Initiative (§ 61 Abs. 3 VPR).



3. Materielles

Wie eingangs erwähnt, findet im vorliegenden Verfahrensstadium keine vertiefte, inhaltliche Prüfung der Volksinitiative statt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das fragliche Gebiet gemäss kantonalem Richtplan als Siedlungsgebiet festgelegt und somit längerfristig für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Die durch die Initiative geforderte Umzonung würde eine Änderung der kommunalen Bau- und Zonenordnung bedingen. Eine solche wäre dem Kanton zur Genehmigung einzureichen. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes ist eine abschliessende Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit sowie Angemessenheit einer solchen Umzonung ohne eine umfassende kantonale Prüfung im Rahmen einer Gesamtschau aber nicht möglich. Aufgrund einer ersten summarischen und unpräjudiziellen Prüfung kann aber festgehalten werden, dass zur Zeit keine grundsätzlichen materiellen Vorbehalte gegenüber der Initiative gemacht werden können.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der Volksinitiative «Kulturland-Initiative für Nänikon: Landwirtschaft statt Betonklötze!» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Es wird festgestellt, dass die Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
3. Das Datum der Publikation im amtlichen Publikationsorgan wird durch die Stadtkanzlei mit dem Initiativkomitee abgesprochen und durch dieses im Nachhinein in den Unterschriftenbogen eingesetzt.
4. Das Initiativkomitee wird aufgefordert, der Stadtkanzlei die Liste gemäss § 61 Abs. 1 VPR einzureichen.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsleiter Bau, Andreas Frei
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter
 - Stadtkanzlei zur amtlichen Publikation (Stimmrekurs)
 - Patricio Frei, Talweg 165, 8610 Uster (für das Initiativkomitee)

öffentlich